
Neue Rechtsprechung:

Aufmerksamkeiten / Geschenke aus persönlichem Anlass an Dritte

Nach bisheriger Rechtsprechung unterlagen Geschenke an Dritte (= Nichtarbeitnehmer / Geschäftsfreunde) über 10 € netto (brutto, wenn der Betrieb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) der pauschalen Besteuerung mit 30 % nach § 37 b EStG.

Neu:

Ab sofort sind, laut einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.06.2018, Aufmerksamkeiten/Geschenke an Dritte „**zu einem persönlichen Anlass**“ (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Jubiläum, ...) bis zu einem **Bruttobetrag von 60 € steuerfrei**.

Diese Regelung galt bisher ausschließlich für Arbeitnehmer.

Praxisbeispiel:

Ein Unternehmer überreicht einem Geschäftspartner zur Geburt seines Sohnes einen Geschenkkorb im Wert von 60 € brutto.

Der Geschenkkorb muss nicht als „Aufmerksamkeit an Dritte“ pauschal mit 30 % versteuert werden, da es sich um ein Geschenk zu einem persönlichen Anlass bis 60 € brutto handelt.

Wichtig:

Zuwendungen an Dritte „**ohne persönlichen Anlass**“ (z.B. Weihnachtsgeschenke), sind wie bisher weiterhin mit 30% nach § 37 b EStG zu versteuern, wenn die Grenze für Streuartikel bis 10 € überschritten ist.

Übersteigt der Wert die 35-Euro-Grenze, ist das Geschenk auch weiterhin nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge, sofern der Betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.